

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/8013 —**

Der Verfassungsschutzbericht 1993 und die „Neue Rechte“

Im kürzlich vorgelegten Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 1993 wird wiederum die „Neue Rechte“ völlig ausgeklammert. Diese Strömung des bundesdeutschen und internationalen Rechtsextremismus ist für die Bundesregierung nicht existent. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) muß diese gesamte Strömung des Rechtsextremismus weiterhin „übersehen“ haben. Da der Verfassungsschutzbericht auch zur Aufklärung der Öffentlichkeit dient, ist die Nichtunterrichtung über diese Richtung des Rechtsextremismus ein schwerer Fehler. Für Erzieher, Lehrer, Journalisten, Wissenschaftler etc. ist der Verfassungsschutzbericht 1993 unter diesem Gesichtspunkt völlig unbrauchbar. Vor dem Hintergrund des ungebremsten Terrors des Neofaschismus, der antisemitischen Exzesse und der weiten Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts in diesem Land, ist dieses Übersehen ein ungeheuerer Vorgang.

Dabei handelt es sich bei der „Neuen Rechten“ um eine überaus gefährliche und erfolgreiche Strömung des Rechtsextremismus. Dieser Tatbestand wird in der gesamten wissenschaftlichen Fachliteratur anerkannt. Man vergleiche dazu vor allem die Bücherveröffentlichungen von Siegfried Jäger, Richard Stöss, Margret Feit, Franz Greß, Hans-Gerd Jaschke, Klaus Schönekäs, Thomas Assheuser, Hans Sarkowicz, Raimund Hethey, Peter Kratz, Rolf Seeliger, Reinhard Opitz, Kurt Hirsch, Irling Fetscher, Wolfgang Benz, Christoph Butterwegge und vielen anderen. Man siehe dazu aber auch die einschlägigen antifaschistischen Zeitschriften wie „Blick nach rechts“, „Antifaschistische Nachrichten“, „Antifaschistische Informationen“, „Der rechte Rand“ und viele andere mehr.

Aber auch in Veröffentlichungen der Bundeszentrale für politische Bildung wird die „Neue Rechte“ behandelt und nicht wie vom BfV „übersehen“. Die „Extremismusforscher“ Uwe Backes und Eckhard Jesse behandeln relativ ausführlich in ihrem Standardwerk „Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland“ – erschienen im Band 272 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung – die Entstehung und die Ideologie der „Neuen Rechten“.

Backes/Jesse schreiben zu den Entstehungsbedingungen u.a.: „Die steigende Militanz in Teilen der rechtsextremen „Szene“ seit den siebziger Jahren war nicht zuletzt die Folge des politischen Scheiterns der „national-demokratischen“ Sammlungsbewegung. Dies gilt gleicher-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Juli 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

maßen für die Ende der sechziger Jahre auftretende ‚Neue Rechte‘, auch wenn die Theoriezirkel ganz andere Konsequenzen zogen. Sie propagierten den Primat der Theorie gegenüber der Praxis...“ (Backes/Jesse, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1993, S. 100). In einer Anmerkung fügen die Autoren an: „Neue Rechte‘ meint hier eine im Kern rechtsextreme geistige Strömung, die trotz gewisser Berührungspunkte keinesfalls mit dem ‚Neokonservatismus‘ und dessen Umfeld in einen Topf geworfen werden darf“ (ebenda, S. 100).

Über die politischen Inhalte führen die Autoren u. a. aus: „Obwohl die ‚Neue Rechte‘ bestrebt war, sich deutlich von der ‚alten‘ – als veraltet geltenden – abzugrenzen, gab es doch diverse Vorfächer und Anknüpfungspunkte auch in der Nachkriegsrechten. Für die Überwindung der Systeme des Ostens wie des Westens, des Kommunismus wie des Kapitalismus und die Suche nach einem ‚dritten Weg‘ war bereits in den fünfziger Jahren die DG August Haußleiters eingetreten – in der Tradition der ‚konservativen Revolutionäre‘. (...) Von zentraler Bedeutung für das neu-rechte Weltbild ist das Konzept des ‚Ethnopluralismus‘. Es setzt sich vom ‚Ethnozentrismus‘ völkischer Provenienz ab, indem es nicht von vornherein Völker oder Ethnien minderer und höherer Qualität unterscheidet, sondern der ‚biologisch intakten‘ Ethnie einen Wert an sich beimißt. In vielen Punkten ergeben sich zwischen ‚Ethnopluralismus‘ und vielgescholtenem ‚Ethnozentrismus‘ aber auch Gemeinsamkeiten: Beide Konzepte messen den Erbanlagen eine dominierende Bedeutung zu, beide sehen den Menschen nicht in erster Linie als Individuum, sondern als Angehöriger einer biologisch und kulturell definierten Klasse von Menschen („Ethnie“). ‚Identität‘ kann der einzelne nach dieser Logik nur in seiner „Ethnie“ entwickeln, während die „Ethnie“ an der ‚Überfremdung‘ durch Individuen und Gruppen aus anderen „Ethnien“ biologisch und kulturell verkommt. Die Konsequenz: Jede „Ethnie“ muß biologisch intakt gehalten werden, was vor allem bedeutet, sie vor ‚Überfremdung‘ zu schützen. Bereits ‚überfremdete‘ „Ethnien“ bedürfen einer Auffrischung ihrer ‚Identität‘. Wenn neu-rechte Theoretiker von ‚Antiimperialismus‘ sprechen, dann meinen sie die Befreiung der „Ethnien“ von biologischer und kultureller ‚Überfremdung‘ („Befreiungsnationalismus“). Die Parallelen zu herkömmlichen Rassentheorien springen ins Auge: Was früher ‚Volk‘ oder ‚Rasse‘ genannt wurde, firmiert nun unter dem neutral klingenden Begriff ‚Ethnie‘. Von ‚Überfremdung‘ läßt sich nur sprechen, wenn ein Ideal der Rassereinheit vorausgesetzt wird: Das penetrante Wort von den ‚Mischlingen‘ oder der ‚Mischrasse‘ wird nun vornehm durch die Wendung ‚überfremdete Ethnie‘ umschrieben“ (ebenda, S. 101/102).

Die Politik der „neu-rechten“ Organisation „Thule-Seminar“ charakterisieren Backes/Jesse knapp: „Das ‚Thule-Seminar‘ sollte als geistiges Zentrum den angestrebten Prozeß kulturevolutionärer Transformation voranbringen. Notwendig sei eine Rückkehr zu den indogermanischen Quellen und der rücksichtslose Kampf gegen den Egalitarismus in seinen Hauptformen Liberalismus und Bolschewismus“ (ebenda, S. 104).

Zu den Zeitungen und Theorieorganen der „Neuen Rechten“ zählen Backes/Jesse in diesem Buch u. a.:

- „Junge Kritik“
- „Junges Forum“
- „Criticón“
- „Sol“
- „Fragmente“
- „Deutscher Studenten Anzeiger“
- „Neue Zeit“
- „Laser“
- „Wir selbst“
- „Aufbruch“
- „Elemente“
- „Junge Freiheit“.

Zu den Verlagen der „Neuen Rechten“ zählen sie u. a.:

- „Sinus“.

Zu den Organisationen der „Neuen Rechten“ zählen sie u. a.:

- „Thule-Seminar“
- „Bund deutscher Solidaristen (BDS)“
- „Solidaristische Volksbewegung (SVB)“
- „Sache des Volkes/Nationalrevolutionäre Aufbauorganisation (SdV/NRAO)“
- „Unabhängige Arbeiter-Partei (UAP)“.

Zu den Ideologen und Propagandisten der „Neuen Rechten“ zählen sie u. a.:

- Henning Eichberg
- Michael Meirad
- Gert Waldmann
- Heinz Winterhude

- Alain de Benoist
- Günter Bartsch
- Pierre Krebs
- Armin Mohler
- Hans-Ulrich Kopp.

Das Phänomen der „Neuen Rechten“ wird von den Verfassungsschutzbehörden weder übersehen noch überbewertet.

Auch die in der Vorbemerkung behauptete Einschätzung der „Neuen Rechten“ u. a. durch den „blick nach rechis“ als „gefährliche und erfolgreiche Strömung des Rechtsextremismus“ trifft in dieser Weise ausweislich des Beitrages „Neue Rechte – zwischen Verharmlosung und Dämonisierung“ (Nr. 14, 5. Juli 1994, S. 6 f.) nicht zu.

1. Wie erklärt es sich, daß eine wichtige Strömung des internationalen und bundesdeutschen Rechtsextremismus, die „Neue Rechte“, vom BfV seit Jahren öffentlich nicht als rechtsextrem eingestuft wird und von daher auch nicht im Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 1993 auftaucht?

Bei der „Neuen Rechten“ handelt es sich nicht um eine Organisation, sondern um eine geistig-publizistische Strömung, die letztlich keine geschlossene Ideologie vermittelt. Es existiert auch keine allgemein gültige Definition der „Neuen Rechten“.

Unter der „Nouvelle Droite“ (ND) – im deutschen Sprachraum „Neue Rechte“ genannt – kann in diesem Sinn nach Kenntnis der Bundesregierung eine etwa seit Ende der 60er Jahre bestehende, nicht organisierte Szene von Publizisten, Studien- und Kulturvereinigungen sowie Zeitschriften und Zeitungen mit rechtsextremistischer Ausprägung verstanden werden. Einer ihrer „Vordenker“ ist der Franzose Alain de Benoist. Ableger bestehen in Italien („Nuova Destra“), Belgien und Spanien.

Soweit es sich bei der politischen Betätigung der erwähnten Publizisten und Vereinigungen um Bestrebungen i. S. des § 3 in Verbindung mit § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes – BVerfSchG – oder der entsprechenden Gesetze der Länder handelt, wurden und werden diese von den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit beobachtet. Zum Zwecke der Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit fanden und finden Ergebnisse Eingang in Verfassungsschutzberichte, z. B. des Bundes 1971, S. 26 f., Nordrhein-Westfalen 1993, S. 9 oder sonstiger staatlicher Publikationen, die der geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Extremismus dienen. Zu den Letztgenannten gehören u. a. die im Vorwort der Anfrage erwähnten Veröffentlichungen der Bundeszentrale für politische Bildung. Im Hinblick auf § 16 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes – BVerfSchG – und die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts über Werturteile im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (BVerfGE 40, 287, 293; NJW 1989, S. 3269 f.; BVerwG in NJW 1989, S. 2272, 2274) sind einer Gesamtdarstellung im Sinne der Anfrage außerdem rechtliche Grenzen gesetzt. Eine Offenlegung des gesamten Beobachtungs-

spektrums würde zudem durch den Warneffekt die künftige Arbeit der Verfassungsschutzbehörden erschweren und anderen bisher nicht gezielt beobachteten Gruppen einen nicht erwünschten Auftrieb geben. Verfassungsschutzberichte sind im übrigen als Orientierungshilfe und nicht als abschließende Aufzählung oder juristische Würdigung aller Erscheinungsformen des Extremismus gedacht.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die „Neue Rechte“, spätestens ab 1980, von namhaften Politologen und Wissenschaftlern als Strömung des internationalen und bundesdeutschen Rechtsextremismus untersucht wird, und wenn ja, welche Kenntnis hat die Bundesregierung über diese Forschungen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß sich Politologen und andere Wissenschaftler mit den in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Publizisten und Vereinigungen befassen.

- a) Wurden diese Forschungen vom BfV zur Kenntnis genommen, und wenn ja, seit wann, und wieso flossen diese nicht in die Veröffentlichungen des BfV – und hier namentlich die Verfassungsschutzberichte – ein?

Auch Forschungsergebnisse anderer Stellen werden von den Verfassungsschutzbehörden zur Kenntnis genommen. Zu Sinn und Zweck sowie Inhalten von Verfassungsschutzberichten wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

- b) Gab es jemals im BfV, im Bundesministerium des Innern oder gar in der Bundesregierung Differenzen darüber, ob die „Neue Rechte“ als rechtsextrem eingestuft werden sollte, und wenn ja, in welcher Behörde gab es wann diese Differenz, und welche unterschiedlichen Positionen wurden mit welchen Ergebnissen vorgetragen?

Zur Bewertung der „Neuen Rechten“ wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Differenzen im Sinne der Anfrage hat es nicht gegeben.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die „Neue Rechte“ zur Verbreitung rechtsextremen und ausländerfeindlichen Gedankenguts in dieser Gesellschaft beigetragen hat und sie somit zu den „geistigen Wegbereitern“ von rechtsextrem, ausländerfeindlicher und antisemitischer Gewalt anzusehen ist?

Die Bewertung der „Neuen Rechten“ durch die Bundesregierung ist aus der Antwort zu den Fragen 1 und 2 b) ersichtlich. Wertungen und Thesen wie in der Fragestellung sind nicht objektiv meßbar oder belegbar. Sie lassen sich weder bestätigen noch widerlegen.

4. War die Bundesregierung über das explosionsartige Ansteigen rechtsextremer, ausländerfeindlicher und antisemitischer Gewalt Anfang der 90er Jahre überrascht, oder hat sie dieses Ansteigen kommen sehen?

Falls ja, welche präventiven Maßnahmen hatte sie ergriffen, um rechtsextreme Stimmungen und rechtsextremes Gedankengut zu ächten?

Die Bundesregierung verweist zur Beantwortung auf die Drucksache 12/7008, insbesondere auf die dortige Antwort zu Frage 3. Im übrigen hat die Bundesregierung auf die Gefahren des Rechtsextremismus seit jeher intensiv hingewiesen, insbesondere bei der Vorstellung der jährlichen Verfassungsschutzberichte. Auch die vielen vom Bundesministerium des Innern ausgesprochenen Verbote neonazistischer Vereine dienen u. a. solchen Zwecken. Zudem werden Schriften von der Bundesprüfstelle nach den Vorschriften des „Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ (GjS) indiziert. Weitergehende polizeipräventive Maßnahmen oder Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

5. Wie konnte die Bundesregierung ernsthaft über rechtsextreme, ausländerfeindliche und antisemitische Gefahren für diese Gesellschaft warnen, wenn das BfV eine ganze Denkrichtung des Rechtsextremismus über 15 Jahre lang ignoriert hat?

- Welche Konsequenzen personeller und inhaltlicher Art gedenkt die Bundesregierung daraus zu ziehen, daß das BfV diese Strömung „übersehen“ hat und die Öffentlichkeit vor der „Neuen Rechten“ nicht warnte?

Die Bundesregierung weist die in den Fragen enthaltenen Vorwürfe zurück. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- Wie groß schätzt die Bundesregierung den Einfluß der „Neuen Rechten“ ein?
Welche gesellschaftlichen Bereiche werden nach Schätzung der Bundesregierung durch die „Neue Rechte“ beeinflußt?
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die „Neue Rechte“ versucht, speziell Jugendliche und Studenten für ihre Politik zu gewinnen, und daß eine ganze Reihe rechtsextremer Jugendzeitschriften von den Theorien der „Neuen Rechten“ beeinflußt ist, und wenn ja, welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber?
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, daß die Theorien der „Neuen Rechten“ auch auf bestehende Parteien und Organisationen wie die „Republikaner“, die „Jungen Nationaldemokraten“ etc. Einfluß ausüben?

Dazu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über das Menschenbild der „Neuen Rechten“ und ihre Haltung in der „Ausländerfrage“?
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Haltung der „Neuen Rechten“ zur „Deutschen Frage“ und zur Frage der „Nationalen Identität“?
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Haltung der „Neuen Rechten“ zur Demokratie?

9. Welche Haltung hat die „Neue Rechte“ zur deutschen Geschichte?
10. Welche Haltung hat die „Neue Rechte“ in der Außenpolitik, und welche geopolitischen Modelle werden hier diskutiert?
11. Welche Zielgruppen hat die „Neue Rechte“ für ihre praktische Politik?
12. Wie versuchte und versucht die „Neue Rechte“, auf das konervative Lager Einfluß zu nehmen, und welche Erfolge konnte sie nach Kenntnis der Bundesregierung dabei verbuchen?
13. Wie versuchte und versucht die „Neue Rechte“, auf studentische Verbindungen Einfluß zu nehmen?

Zur Beantwortung verweist die Bundesregierung auf die Antwort zu Frage 1. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, sich über die Haltung der „Neuen Rechten“ zu allen möglichen in den Fragen 6 ff. genannten Phänomenen zu orientieren.

14. Welche verfassungsschutzrelevanten Kenntnisse hat die Bundesregierung über die „Junge Kritik“:
 - a) über ihre Bedeutung innerhalb der „Neuen Rechten“,
 - b) über ihre politische Entwicklung,
 - c) über ihre Zielgruppen,
 - d) über ihre Auflage und ihre Auflagenentwicklung,
 - e) über die Autoren und Autorinnen,
 - f) wieso taucht sie nicht im Verfassungsschutzbericht auf?
15. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das „Junge Forum“:
 - a) über seine Bedeutung innerhalb der „Neuen Rechten“,
 - b) über seine politische Entwicklung,
 - c) über seine Zielgruppen,
 - d) über seine Auflage und seine Auflagenentwicklung,
 - e) über seine Autoren und Autorinnen,
 - f) wieso taucht es nicht im Verfassungsschutzbericht auf?
16. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Theorieorgan „Criticón“:
 - a) über seine Bedeutung innerhalb der „Neuen Rechten“,
 - b) über seine politische Entwicklung,
 - c) über seine Zielgruppe,
 - d) über seine Auflage und seine Auflagenentwicklung,
 - e) über seine Autoren und Autorinnen,
 - f) wieso taucht sie nicht im Verfassungsschutzbericht auf?
17. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zeitung „Sol“:
 - a) über ihre Bedeutung innerhalb der „Neuen Rechten“,
 - b) über ihre politische Entwicklung,
 - c) über ihre Zielgruppe,
 - d) über ihre Auflage und ihre Auflagenentwicklung,
 - e) über ihre Autoren und Autorinnen,
 - f) wieso taucht es nicht im Verfassungsschutzbericht auf?
18. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zeitung „Fragmente“:
 - a) über ihre Bedeutung innerhalb der „Neuen Rechten“,
 - b) über ihre politische Entwicklung,
 - c) über ihre Zielgruppe,
 - d) über ihre Auflage und ihre Auflagenentwicklung,
 - e) über ihre Autoren und Autorinnen,
 - f) wieso taucht sie nicht im Verfassungsschutzbericht auf?

19. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Ende der 70er Jahre eingestellte Zeitung „Deutscher Studenten-Anzeiger“:
 - a) über ihre Bedeutung innerhalb der „Neuen Rechten“,
 - b) über ihre politische Entwicklung,
 - c) über ihre Zielgruppe,
 - d) über ihre Auflage und ihre Auflagenentwicklung,
 - e) über ihre Autoren und Autorinnen,
 - f) wieso tauchte sie nicht im Verfassungsschutzbericht auf?
20. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zeitung „Neue Zeit“:
 - a) über ihre Bedeutung innerhalb der „Neuen Rechten“,
 - b) über ihre politische Entwicklung,
 - c) über ihre Zielgruppe,
 - d) über ihre Auflage und ihre Auflagenentwicklung,
 - e) über ihre Autoren und Autorinnen,
 - f) wieso taucht sie nicht im Verfassungsschutzbericht auf?
21. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zeitung „Laser“:
 - a) über ihre Bedeutung innerhalb der „Neuen Rechten“,
 - b) über ihre politische Entwicklung,
 - c) über ihre Zielgruppe,
 - d) über ihre Auflage und ihre Auflagenentwicklung,
 - e) über ihre Autoren und Autorinnen,
 - f) wieso taucht sie nicht im Verfassungsschutzbericht auf?
22. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung eventuell in der Zwischenzeit über die Zeitung „Wir selbst“ gewonnen:
 - a) über ihre Bedeutung innerhalb der „Neuen Rechten“,
 - b) über ihre politische Entwicklung,
 - c) über ihre Zielgruppe,
 - d) über ihre Auflage und ihre Auflagenentwicklung,
 - e) über ihre Autoren und Autorinnen,
 - f) wieso taucht sie nicht im Verfassungsschutzbericht auf?
23. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zeitung „Aufbruch“:
 - a) über ihre Bedeutung innerhalb der „Neuen Rechten“,
 - b) über ihre politische Entwicklung,
 - c) über ihre Zielgruppe,
 - d) über ihre Auflage und ihre Auflagenentwicklung,
 - e) über ihre Autoren und Autorinnen,
 - f) wieso taucht sie nicht im Verfassungsschutzbericht auf?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 a) sowie auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 13 wird verwiesen.

24. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zeitung „Elemente“:
 - a) über ihre Bedeutung innerhalb der „Neuen Rechten“,
 - b) über ihre politische Entwicklung,
 - c) über ihre Zielgruppe,
 - d) über ihre Auflage und ihre Auflagenentwicklung,
 - e) über ihre Autoren und Autorinnen,
 - f) wieso taucht sie nicht im Verfassungsschutzbericht auf?
25. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung in der Zwischenzeit über die Zeitung „Elemente“ gewonnen:

- a) über ihre Bedeutung innerhalb der „Neuen Rechten“,
- b) über ihre politische Entwicklung,
- c) über ihre Zielgruppe,
- d) über ihre Auflage und ihre Auflagenentwicklung,
- e) über ihre Autoren und Autorinnen,
- f) wieso taucht sie nicht im Verfassungsschutzbericht auf?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

26. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den „Sinus“-Verlag:

- a) über das Sortiment des Verlages,
- b) über die Entwicklung des Sortiments,
- c) über die Auflage der Bücher,
- d) über die Zielgruppe des Verlages,
- e) über die Autoren und Autorinnen,
- f) über die Verbindungen des Verlages zu anderen rechtsextremen Verlagen, Zeitungen und Organisationen,
- g) wieso taucht der Verlag nicht im Verfassungsschutzbericht auf?

Keine.

27. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das „Thule-Seminar“:

- a) über die Entwicklung der Mitglieder und der Mitgliederstruktur (nach Alter, Geschlecht, Beruf etc. bitte auflisten),
- b) über politische Aktivitäten,
- c) über publizistische Aktivitäten,
- d) über Verbindungen zu anderen rechtsextremen Organisationen,
- e) über Zielgruppen und Zielgruppenentwicklung,
- f) wieso taucht diese Organisation nicht im Verfassungsschutzbericht auf?

36. Hat die Bundesregierung verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse über die Person Alain de Benoist, wenn ja, welche?

38. Hat die Bundesregierung verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse über die Person Pierre Krebs, wenn ja, welche?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 15. April 1994 (Drucksache 12/7357, Nr. 15) und auf die Antwort zu Frage 1.

28. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den „Bund deutscher Solidaristen“:

- a) über die Entwicklung der Mitglieder und der Mitgliederstruktur (nach Alter, Geschlecht, Beruf etc. bitte auflisten),
- b) über politische Aktivitäten,
- c) über publizistische Aktivitäten,
- d) über Verbindungen zu anderen rechtsextremen Organisationen,
- e) über Zielgruppen und Zielgruppenentwicklung,
- f) wieso taucht diese Organisation nicht im Verfassungsschutzbericht auf?

29. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die „Solidaristische Volksbewegung“:
 - a) über die Entwicklung der Mitglieder und der Mitgliederstruktur (nach Alter, Geschlecht, Beruf etc. bitte auflisten),
 - b) über politische Aktivitäten,
 - c) über publizistische Aktivitäten,
 - d) über Verbindungen zu anderen rechtsextremen Organisationen,
 - e) über Zielgruppen und Zielgruppenentwicklung,
 - f) wieso taucht diese Organisation nicht im Verfassungsschutzbericht auf?
30. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die „Sache des Volkes/Nationalrevolutionäre Aufbauorganisation“:
 - a) über die Entwicklung der Mitglieder und der Mitgliederstruktur (nach Alter, Geschlecht, Beruf etc. bitte auflisten),
 - b) über politische Aktivitäten,
 - c) über publizistische Aktivitäten,
 - d) über Verbindungen zu anderen rechtsextremen Organisationen,
 - e) über Zielgruppen und Zielgruppenentwicklung,
 - f) wieso taucht diese Organisation nicht im Verfassungsschutzbericht auf?

Keine.

31. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die „Unabhängige Arbeiter-Partei“:
 - a) über die Entwicklung der Mitglieder und der Mitgliederstruktur (nach Alter, Geschlecht, Beruf etc. bitte auflisten),
 - b) über politische Aktivitäten,
 - c) über publizistische Aktivitäten,
 - d) über Verbindungen zu anderen rechtsextremen Organisationen,
 - e) über Zielgruppen und Zielgruppenentwicklung,
 - f) wieso taucht diese Organisation nicht im Verfassungsschutzbericht auf?

Nach Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden ist die „Unabhängige Arbeiterpartei“ (UAP) unbedeutend.

32. Hat die Bundesregierung verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse über die Person Henning Eichberg, wenn ja, welche?
33. Hat die Bundesregierung verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse über die Person Michael Meinrad, wenn ja, welche?
34. Hat die Bundesregierung verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse über die Person Gert Waldmann, wenn ja, welche?
35. Hat die Bundesregierung verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse über die Person Heinz Winterhude, wenn ja, welche?
37. Hat die Bundesregierung verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse über die Person Günter Bartsch, wenn ja, welche?
39. Hat die Bundesregierung verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse über die Person Armin Mohler, wenn ja, welche?
40. Hat die Bundesregierung verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse über die Person Hans-Ulrich Kopp, wenn ja, welche?

Die Bundesregierung veröffentlicht personenbezogene Daten in diesem Zusammenhang nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BVerfSchG.

41. Welche weiteren Erkenntnisse hat die Bundesregierung über weitere nationale Aktivitäten und Verflechtungen der „Neuen Rechten“?
42. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die internationa-
nalen Verbindungen der „Neuen Rechten“?

Dazu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

43. Würde die Bundesregierung behaupten, daß die in dem Buch „Politi-
scher Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland“ in dem
Kapitel von Uwe Backes und Eckhard Jesse angeführten Fakten
falsch sind und die beiden Autoren somit unseriös arbeiten würden?
44. Wenn nein, welche politischen und personellen Konsequenzen
würde die Bundesregierung dann bezüglich des BfV und der zu-
ständigen Abteilung des Bundesministeriums des Innern ziehen?

Die Bundesregierung sieht sich in diesem Zusammenhang nicht
zu einer wertenden Stellungnahme veranlaßt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333